

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1863)**

Heft 15

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr

10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Weibbischof oder nicht?

(Schluß.)
Wir haben jedoch, abgesehen auch von den bereits berührten Inconvenienzen, noch manches andere Bedenken zu erheben, das theils in der Sache selbst liegt, theils in den obwaltenden Umständen.

Zu den Bedenken, die in der Natur der Sache selbst gegründet sind, gehören folgende drei.

Das erste betrifft die Residenz des Weibbischofs. Entweder soll nämlich der Weibbischof in Solothurn residiren, oder dann in irgend einem andern Theile (unter gegenwärtigen Umständen selbstverständlich im deutschen Antheil) des Bisthums Basel.

In Solothurn selbst residirend, würde der Weibbischof dem Diözesanbischof bessere Dienste leisten können, in der Eigenschaft als Administrationsgehülfe, und in seinen Befugnissen und seiner Thätigkeit mehr vom einheitlichen Haupte, vom Willen des Bischofs abhängen. Allein ganz begreiflich müßte das bischöfliche Ansehen darunter leiden, wenn in einer Ortschaft von kaum 6000 Seelen zwei Bischöfe residirten, gleichsam im Verhältniß von Pfarrer und Vikar, zu geschweigen von tausenderlei Verlegenheiten, die solches der Kathedrale in Bezug auf Insignien, auf Gottesdienst u. s. f. bereiten würde. Wäre erst noch, in diesem Fall, der Weibbischof ein Solothurner und in Folge hievon solothurnischer Generalvikar oder Commissar, so würde vermuthlich der ganze geistliche Verkehr mit Regierung und Klerus an diesen sich anschließen, und der Diözesanbischof selbst würde fremd in seiner

eigenen Residenz. Zudem hätte für die Verrichtung der Weibefunktionen in der ganzen übrigen Diözese jeder der beiden in Solothurn residirenden Bischöfe die gleiche Mühe der Reise, die gleichen Auslagen u. s. f. Keiner hätte wegen gelegener Nähe irgendwelche Präcedenz für die Entscheidung, wer von Beiden gehen wolle. — Es ist nun nur noch zu bemerken, daß der erst-erwähnte Vortheil, wonach ein in Solothurn selbst residirender Weibbischof bessere Dienste dem Diözesanbischof leisten könnte und würde, als in der Ferne, gar nicht seinen Charakter als Weibbischof berührt, sondern nur seine Stellung als Administrationsgehülfe. Solcherlei Gehülfen sollen ja aber alle Mitglieder des bischöflichen Senates sein, und es braucht der Bischof nur zu wollen, so kann er sie zu seiner Aushülfe weit mehr betheiligen, als dies hithin geschah. Er kann selbst einen eigenen Generalvikar aus ihrer Mitte ernennen oder einen bischöflichen Commissar für den Kanton Solothurn, ohne daß für das Eine oder Andere die bischöfliche Weibgewalt hinzukommen muß. In Solothurn selbst bedarf es gewiß keines Bischofs neben dem Bischof.

Residirt hingegen der Weibbischof anderswo, und ist zugleich, in engerem oder weiterem Bezirke, Generalvikar, so haben wir einen unlängbaren **Dualismus**, ein Bisthum im Bisthum. Der weibbischofliche Generalvikar kann an sich nur allgemeine Instruktionen empfangen, muß etwa von Zeit zu Zeit Berichte einsenden und seine Befugniß wird gewisse Schranken erleiden. Allein dem ungachtet, besäße er im Uebrigen eine ansehnliche

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dem fernestehenden Diözesanbischof gegenüber; der, der lokale Weibbischof als Generalvikar würde mit der oder mit den Regierungen seines Administrationsbezirkes fast ausschließlich verkehren, für einen oder einzelne Kantone den Bischof selbst in optima forma darstellen, und der Bischof in Solothurn wäre für dieses Gebiet der Diözese — ich möchte sagen, als was dem hochweisen Bundesrath der Papst in Rom für die schweizerischen Katholiken erscheint — eine fremde Macht. Und was hätte z. B. Thurgau, was Aargau, was Baselland davon, wenn der Weibbischof, als Generalvikar der Diözese, in Luzern säße? Eben so gut und noch besser würden sie sich in allen Punkten nach Solothurn wenden, wohin zum Theil die Verbindung noch leichter, und wo der eigentliche Bischof, und zwar von einem geistlichen Diözesanrath umgeben, die erst durch seinen Ausspruch wahrhaft autorisirten Entscheidungen gäbe. Man beachte noch, daß in dem Maßstabe, in welchem man die Diözesan-Administration von Solothurn wegzieht, auch das dortige Domkapitel an Bedeutung verlieren und im hinreichend schon eingeleiteten Verfall vorwärtschreiten muß, womit ganz natürlich auch dem Bisthum Basel selbst Ruin und Auflösung bevorsteht.

Das zweite, aus der Sache selbst genommene Bedenken betrifft die präkäre Stellung eines Weibbischofs, der als solcher keine Rechte auf die Erhebung zum Diözesanbischof besäße und als Generalvikar ganz von der freien Ernennung eines jeweiligen Diözesanbischofs abhängen würde.

Gesetzt, Bischof Arnold sel. hätte

einen Weibbischof von den Ständen verlangt und erhalten, wäre nun Bischof Lachat gebunden, dessen Dienste in Anspruch nehmen zu müssen? Keineswegs. Und wenn jener Weibbischof zugleich Generalvikar gewesen wäre, müßte Bischof Lachat ihn in dieser Eigenschaft bestätigen? Keineswegs. Also möglicherweise kann ein Weibbischof, von einem Bischof ernannt und verwendet, nach dessen Hinscheid zwar nicht ab-, aber außer Funktion gesetzt werden. Wie traurig wäre eine solche Existenz, wenn auch, gesetzt noch, der Gehalt verbliebe? Man beachte dazu, welche Ausgaben ein Weibbischof für kirchliche Insignien und Gewände übernehmen müßte — und er weiß nicht, wie lange er Alles dessen bedarf?

Um noch eine Bemerkung hieran zu knüpfen, würde nicht auch die Wahl eines Diözesanbischofs bei jeder Erledigung des bischöflichen Stuhles dadurch etwas schwieriger und beschränkter, wenn schon ein geweihter Bischof in der Diözese wäre? Würde nicht der es erwarten dürfen, gewählt zu werden? Und würde er nicht gewählt, wie würde sich wohl oft die Stellung des neuen Bischofs gegenüber dem nicht promovirten Weibbischof gestalten? Sicherlich würden solche Verhältnisse der Diözese nicht zum Heil gereichen.

Das dritte, hieher gehörige Bedenken richtet sich gegen die Ausführbarkeit der Idee, die hauptsächlich die Nachfrage nach einem Weibbischof angeregt hat, — die Idee einer möglichsten Berücksichtigung des französischen neben dem deutschen Sprach- und National-Charakter. Allein um diese Idee in ständiger Weise zu verwirklichen (was aus sich, wegen der verhältnißmäßig geringen Zahl französisch sprechender Diözesanen, kein Bedürfniß und kein Gebot der Billigkeit ist), müßte man immer neben einem deutschen Diözesanbischof einen französischen Weibbischof und umgekehrt haben können. Die Folge davon wäre aber die jedesmalige Erneuerung des Weibbischofs nach jedem Hinscheid eines Diözesanbischofs. So bekämen wir aber im Bisthum Basel

am Ende drei bis vier gleichzeitige Bischöfe. Wir wollen uns näher erklären.

Geßet, unter Bischof Arnold wäre schon ein französischer Weibbischof gewesen, der nicht sein Nachfolger geworden. Hätte dieser Umstand die Wahl Lachat's verhindern können? Vielleicht erschwert, aber verunmöglicht nicht. So hätten wir denn jetzt also einen erwählten französischen Bischof und einen schon bestehenden französischen Weibbischof. Natürlich wäre dieses der besagten Idee ganz entgegen. Was hätte also zu geschehen? Dem französischen Weibbischof befehlen, auch noch geschwind zu sterben, um einem deutschen Platz zu machen, da ja jetzt der eigentliche Diözesanbischof französisch sei? — Oder soll man ihn absetzen, einen Bischof, ohne Vergehen, ohne kanonische Gründe, bloß weil er jetzt überflüssig ist?

Und gesetzt, es würde neben Bischof Lachat nunmehr oder später ein deutscher Weibbischof ernannt, der ihn überleben würde; würde man sich wohl gebunden erachten, diesen zum Bischof zu machen? Gewiß nicht. Aber dann müßte man ja wieder einen französischen Nachfolger dem Bischof Lachat geben! Denn würde ein deutscher gewählt, so hätte die Diözese neben dem deutschen Weibbischof nun erst auch noch einen deutschen Diözesanbischof.

Man sieht, diese Idee einer gleichzeitigen Berücksichtigung beider Sprachgebiete ist eine unreife und unpraktische, nebstdem, daß sie einer unwesentlichen Differenz zu starkes Gewicht beilegt.

Wir könnten gegen die Aufstellung eines Weibbischofs für das Bisthum Basel noch mit finanziellen Gründen zu Felde ziehen, indem einerseits der für diese Würde stipulirte Gehalt von Fr. 2000 a. W. zu unzureichend ist und andererseits doch diese Ausgabe in Rücksicht auf das, was damit erreicht würde, zu groß für ein armes Bisthum. *) Allein wir wollen zum

*) Dieser ungenügende Gehalt, von bloß 2000 Fr. a. W., für einen Weibbischof, hat auch die Folge, daß die Wahl der Person eine sehr eingeschränkte sein muß. Sie könnte unmöglich anders als entweder

Schluß unserer Abhandlung eilen, indem wir, mit einem Blick auf die gegenwärtige Lage, die jetzigen Verumständlungen der Diözese, zeigen, daß in jedem Falle jetzt nicht die Zeit für Aufstellung eines basel'schen Weibbischofs ist.

Einmal nämlich liegt die Zeit der stattgehabten Bischofswahl zu kurz noch hinter uns, um alle die kaum vernarbenden Wunden wieder aufzureißen. Die Wahl eines deutschen Weibbischofs würde dieses jedenfalls wieder thun, indem die vom Bischof ausgehende Ernennung durch einen Beschluß der Diözesankonferenz vom 19. Oktober 1830 an die Anerkennung von Seite der Stände als Bedingung geknüpft ist. Die Frage nach der Gratuität der Personen würde wieder von vorn anfangen, und zwar mit Rücksicht auf dieselben Persönlichkeiten zumeist, die bereits schon darunter zu leiden hatten. Es wäre zudem voranzusehen, daß die Diözesanregierungen die bei der letzten Bischofswahl von der Konferenz gestrichenen auch bei dieser Wahl nicht acceptiren würden (auch schon wegen der möglichen Konsequenzen), sowie auch hinwieder Bischof Lachat kaum sich herbeilassen könnte, aus der Liste der Stände sich die Person seines Weibbischofs zu wählen; er würde wenigstens dadurch schwerlich den Intentionen Roms entsprechen und auch möglicherweise sich und die Diözese in eine fatale Lage versetzen.

Ferner befindet sich unser erwählter Hochw. Bischof im Alter der rüstigsten Manneskraft, ist von starker Constitution und zäher Gesundheit. Er besitzt also selbst am besten die Requisite zur Ueberdauerung der beschwerlichen Reisen und Funktionen eines Bischofs von Basel.

auf ein residirendes Mitglied des Domkapitels oder auf einen der Stiftspröpste in Luzern, Münster, Schönenwerd oder im Aargau fallen. Denn es bedürfte hierzu noch eines ansehnlichen Benefizes, und doch könnte kein mit Seelsorge oder anderweitiger bindender Funktion verknüpftes Benefiz mit jener bischöflichen Würde vereinigt werden.

Bischof Lachat ist gegenwärtig in einem solchen Alter, daß es kaum angemessen sein möchte, einen noch jüngern mit der bischöflichen Weiße zu betrauen; hätte er aber einen ältern neben sich als Weihbischof, an dem die Gebrechen des höhern Alters jetzt schon sich zeigen oder bald sich zeigen könnten, so schaffte er sich ja nur eine Last, statt eine Hilfe.

Bischof Lachat ist an Geist und Talent seiner Bürde gewachsen und entspricht durch seinen sanften, gelassenen Charakter seiner Stellung vollkommen. Besser darum, er mache sich mit der Diözese und deren Bedürfnissen, mit der Geistlichkeit und dem Volke seines Sprengels bekannt; er zeige sich, trete hinaus, weisend, heiligend, belehrend, erbauend und imponierend. So wird er in der Diözesanverwaltung sich bald vervollkommen und durch weise Administration des Ganzen sich ungetheiltes Vertrauen erwerben. Rathsam und einzig förderlich für die Diözese ist es, daß sie ein geistliches Haupt, einen Vater in Christo habe, der ihre Angelegenheiten ein heitlich und selbst besorge, der die Geistlichkeit lenke und in Verkehr mit ihr trete, der Alle als seine eigenen Kinder und Pflegebefohlenen betrachte und behandle. Eine Heerde sei's und Ein Hirt! Ist einmal dann Bischof Eugen alt und minder kräftig geworden, wird einmal dem Greisen die Last der oberhirtlichen Leitung eines so großen Bisthums, und besonders die Verrichtung mühsamer Pontificalhandlungen zu beschwerlich, dann mag er sich einen Gehülfen und Stellvertreter suchen; dann schadet ein Weihbischof auch keinem bischöflichen Ansehen nicht mehr; denn in langer Reihe von Jahren haben wir ihn dann als unsern würdigen Bischof kennen, lieben und schätzen gelernt, und seine Verdienste werden sein Ansehen garantiren. Für jetzt aber sei er und er allein uns Vater und Oberhirte, und er suche auch seinerseits, nach dem Beispiele des heil. Paulus, Allen Alles zu sein!

Correspondenzen und Notizen.

zur Bisthumsfrage der Ur- und Nidwalden.

(Mittheilung.)
In dem Protokoll der Bisthums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, (ob und nüd dem Wald) vom 12. März 1863 lesen wir, daß folgende Anträge zur Abstimmung kamen, nämlich:

1. Ob nach dem Antrage der beiden GG. Abgeordneten von Uri von weitem Bisthumsverhandlungen für einmal zu abstrahiren und die dießfälligen Verathungen von heute an abzubrechen seien?

Für diesen Antrag stimmten nur die beiden Abgeordneten von Uri, für das Gegenmehr alle übrigen, worauf die erstern die Erklärung abgaben, an den weitem Verhandlungen gemäß ihrer Instruktion keinen Antheil mehr nehmen zu können, und daher bei den folgenden Abstimmungen sich durchaus passiv verhielten.

2. Ob nach dem Antrage des Abgeordneten der Regierung von Obwalden die Verhandlungen zunächst auf Grundlage des vorliegenden Organisations-Entwurfes, betreffend Errichtung eines dreitärtigen Bisthums, fortgesetzt werden wollen?

Dieser Antrag blieb mit der Stimme des Antragstellers in Minderheit.

3. Ob nach dem Antrage des gleichen Abgeordneten zu beschließen sei, daß von nun an jeder Stand in der Bisthumsangelegenheit, beziehungsweise rüchlich des Provisoriums, für sich selbst zu sorgen habe, oder ob nach dem Antrage des geistlichen Abgeordneten von Obwalden gemeinsame Beschlüsse zu fassen, dabei aber hinsichtlich des Fortbestandes des Provisoriums keinerlei Bestimmungen in den Kommissionalvorschlag aufzunehmen seien?

Für den erstern Antrag erhob sich einzig der Abgeordnete der Regierung von Obwalden, für den letztern dagegen alle übrigen Stimmenden.

Nach diesem Entscheide erklärte der Abgeordnete der Regierung von Obwalden zu Protokolle, daß, nachdem der Antrag auf weitere Verathung über Errichtung eines Bisthums der Urkantone keinen Anklang gefunden, der Stand Obwalden sich in der Bisthumsangelegenheit freie Hand vorbehalte, übrigens aber auch bereit sei, zum Zweck der Errichtung eines Vierwaldstätter- oder fünftörtigen Bisthums offiziös und offiziell mitzuwirken.

Hierauf wurde in Hauptsache von sämtlichen Abgeordneten, mit Ausnahme von Uri, welche sich auch an dieser Abstimmung nicht beteiligten, nach dem Antrage des Abgeordneten der Geistlichkeit von Obwalden, des Hrn. Kommissars Imfeld von Sachseln, folgender Beschluß gefaßt:

Die dreitärtige Bisthumskommission, in Erwägung:

1. daß bei den sich darbietenden Schwierigkeiten im gegenwärtigen Zeitpunkte eine definitive Regulirung der Bisthumsverhältnisse der Urkantone, wenn auch höchst wünschbar, doch nicht leicht ausführbar erscheint;
2. daß es aber im wesentlichen Interesse der drei Urkantone liegt, fortwährend alles dasjenige anzustreben, was zur gemeinsamen endlichen Ordnung ihrer Diözesanverhältnisse führen kann;

beschließt, an die nächst zu besammelnde Bisthumskonferenz der drei Urkantone folgenden Beschlussesantrag zu stellen:

1. Es sei zu geeigneter Zeit durch eine von der Bisthumskonferenz zu bestellende Kommission bei den Regierungen der h. Stände Luzern und Zug auf vertraulichem Wege Erkundigung einzuziehen, ob dieselben sich geneigt finden, mit den Regierungen der Urkantone, behufs Gründung eines Vierwaldstätter- oder fünftörtigen Bisthums in Unterhandlung zu treten.
2. Das Ergebnis der eingeholten Erkundigung sei von der Kommission der Konferenz zum Zweck der Antragstellung an die Regierungen der Urkantone mitzutheilen.
3. Gegenwärtiger Beschluß sei der von der Konferenz ernannten Kommission zuzustellen.

Die nächste Konferenz soll in Beckenried besammelt und von der Regierung von Unterwalden nüd dem Wald beförderlich ausgeschrieben werden.

„Nach's nach.“ (Zum Schematismus des Bisthums Chur.)

Durch die Kirchen-Zeitung' aufmerksam gemacht auf den Churer-Schematismus habe ich denselben sorgfältig durchgesehen und ich fühle mich verpflichtet, öffentlich dem Ordinariat von Chur für diese Arbeit zu danken; dasselbe Werk dient als Vorbild für die übrigen Schweizer-Bisthümer, welche solche statistisch-historische Werke leider noch nicht besitzen; dasselbe zeigt auch, daß im Bisthume Chur weit mehr Organisation, Geist und Strebbarkeit herrscht, als gewöhnlich vorausgesetzt wird, ja wir nehmen keinen Anstand, zu erklären, daß es z. B. noch viele Zeit und

Arbeit erfordert, bis das Bisthum Basel eine Organisation besitzen wird, wie das Bisthum Chur dieselbe laut diesem Schematismus bereits hat; die Leute „Dahinten“ sind weiter fortgeschritten als wir, die wir uns „Vorant“ glauben.

Um das Publikum von der Wichtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen, genügt es, dasselbe mit dem Inhalt des Churer-Schematismus näher bekannt zu machen; derselbe enthält:

1. Gründung des Bisthums Chur und Reihenfolge der Bischöfe. Dom- und Kollegiatstifte. A. Domstift zu U. S. F. Maria Himmelfahrt. B. Kollegiatstift zu St. Vittore in Misox. Diözesan-Verörden: General-Vikariat; geistlicher Rath; bischöfliche Kanzlei; bischöfliche Vikariate und Kommissariate; bischöfliche Schulinspektoren. Diözesan-Lehranstalten: Clerical-Seminar ad S. Lucium; Lyceum und Knabenseminar in Schwyz.

2. Pfarrgeistlichkeit. A. Im Bisthum anwesende und verpfründete Geistliche. Nach den Kapiteln geordnet mit Angabe der Patrone, der Entstehung, der Zahl der Seelen, der Schulen, der Ortschaften, welche zur Pfarrei gehören, sowie der Zahl, des Alters, der Weihungen und Würden der angestellten Geistlichen sämmtlicher Pfarreien in den Kantonen Graubünden, Schwyz, Zürich, Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell. B. Unverpfründete Geistliche. C. Geistliche außer der Diözese.

3. Ordensgeistlichkeit. A. Mannsklöster. a) Benediktinerklöster: in Disentis, Einsiedeln, Engelberg; b) Kapuzinerklöster: in Schwyz, Arth, Altdorf, Stans, Sarnen, Appenzell, Näfels, Hospiz auf dem Rigi. B. Frauenklöster. a) Benediktinerinnen: in Münster, Au bei Einsiedeln, Seedorf, Sarnen; b) Dominikanerinnen: in Ragis, Schwyz; c) Franziskanerinnen: in Muotathal, Altdorf, Stans, Wonenstein-Gonten, Grimmenstein, Appenzell. d) Congregationen: Die barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze zu Jegenbohl; Schwestern der ewigen Anbetung in Nickenbach. e) Congregatio-

nen, welche sich sonst noch im Bisthume vorfinden.

4. Höhere Lehranstalten und Fortbildungsschulen. A. Für Knaben. B. Für Mädchen.

5. Zugaben. Berichte an das bischöfliche Ordinariat. Verzeichniß der neugeweihten Priester. Verzeichniß der in die Diözese eingetretenen Priester. Verzeichniß der aus der Diözese ausgetretenen Priester. Gestorbene Priester. Spezielle Uebersichtstabelle der zum Bisthume gehörigen Katholiken. Allgemeine Uebersichtstabelle. Register und statistisch-historische Beschreibung des Bisthums Chur.

Wahrlich, welch' reichhaltiger, belehrender Inhalt! Als im Mittelalter der Bau eines monumentalen Münsters vollendet war, schrieben die Bauleute einfach an die Mauer: „Mach's nach;“ und nach Durchsicht dieses Churer-Schematismus rufen wir den übrigen Schweizer-Diözesen zu: „Macht's nach!“

Kirchliches Leben in Sursee.

(Aus der Brieftasche eines Reisenden.)

Was der öffentlichen Erwähnung würdig ist und ein Plätzchen in der ‚Schweizerischen Kirchenzeitung‘ verdient, ist die religiöse Gesinnung und gemeinnützige Handlung des Surseer Volkes. Das Volk in und um Sursee ist im Allgemeinen nicht bloß mit dem Munde, sondern in Thaten und Handlungen katholisch.

Gehe man an Sonn- und Festtagen in die dortige Klosterkirche, so findet man selbe angefüllt, von Andächtigen, welche die heil. Sacramente empfangen. Kommt man zum Gottesdienste, so findet man die geräumige Pfarrkirche ganz dicht angefüllt. Geht man in die Nachmittagsandacht, so findet man die dasige Jugend in der Kirche, Jünglinge von 20 Jahren werden theils von ihren Eltern, theils von den Meisterschaften zum Kirchenbesuche angehalten.

Begibt man sich bei Reichenbegängnissen auf den Gottesacker, so findet man ganze Schaaren von Menschen, die allwärts hinzugeeilt sind, um ihrem verstorbenen Mitbruder oder Mitschwester die letzte Ehre zu erweisen. Selbst in den kalten Wintertagen findet man die Kirche von Andächtigen fast angefüllt, und zwar an Werktagen, welche

dem heil. Opfer der Messe beizuwohnen. Schreiber, Geschäftsleute und Handwerker finden Zeit, im früher Morgenstunde einer heiligen Messe beizuwohnen.

Auch wenn man die Abendunterhaltungen in den Gasthöfen besucht, so trifft man „studirte Leute,“ welche ihre Väterreligion auf den philosophischen Schulbänken nicht verloren haben; ihre Gespräche sind nicht Religionspötteleien, sondern betreffen das Wohl der Gemeinde und des Kantons, wie selbes immer auf kirchlicher Grundlage zu heben sei. Die Gemeindebehörde sorgt väterlich für die religiöse Jugendbildung und für das Wohl der Armen und Waisen durch die den Theodosius-Schwestern übergebene Armenanstalt. Der Auf- oder Umbau eines großen Schulhauses ist beschlossen, und an keiner Auslage wird abgeschnitten, wenn es für religiöse Jugendbildung gilt. Junge hoffnungsvolle Kräfte kehren von den Hochschulen heim; solche, welche den Doctorhut Juris erlangten, sind im Kirchenrecht so bewandert, daß man im heutigen Zeitalter sich verwundert, daß junge Leute sich mit diesem Fache so befaßten und eine solche Wissenschaft darin erlangten, was man aber ihrer guten Jugenderziehung zuschreiben muß. Mit einem Wort: Schreiber dieß erbaute sich auf seiner Durchreise in Sursee sehr und beschloß, solches zur Erbauung und Nachahmung in die ‚Kirchenzeitung‘ zu setzen.

Ist ein Fremder eine Zeit lang bei diesem braven Völklein, so vergißt er seine Heimath und möchte auf diesem Tabor seine Hütte aufschlagen.

Soviel über den wahren Sachverhalt.

Der Wirthshausbesuch der Geistlichen.

(Mitgetheilt.)

Da unter den dießjährigen Conferenztages für das Bisthum Basel auch die Wirthshausfrage erscheint, so dürften folgende historische, kirchenrechtliche Notizen den Hochw. Geistlichen willkommen sein:

Den Geistlichen jeden Ranges waren seit den ältesten Zeit bis heute von der hl. Kirche der Besuch der Schenkhäuser streng verboten, es sei denn auf Reisen oder aus anderer Nothwendigkeit. Diese

Verbote lesen wir in den apostol. Constitutionen Can. 54. Concil. v. Laodicea N^o. 320. Can. 24. III. „Carthago N^o. 397. Can. 27. „Trullo N^o. 690. Can. 19. „Frankfurt N^o. 794. Can. 19. „Turon N^o. 806. Can. 20. „Lateran N^o. 1215. Can. 16. „Ravenna N^o. 1317. Rubr. 4. „Karborn N^o. 1557. Can. 17. „Cambra 1565. tit. 8. cap. 6. I. „Mailand 1565. Part. 2. tit. 25. Der hl. Erzbischof und Cardinal Carl Borromäus forderte die Bischöfe auf, die Geistlichen, welche zu ihnen kommen, entweder selbst aufzunehmen oder ihnen ein eigenes, in gutem Ruf stehendes Gasthaus anzuweisen. Ferner die Synode von Konstanz Anno 1609. Part. 2. tit. 1. Nr. 15. Der Hirtenbrief des Erzbischof Carl Theodor Anno 1803. (Siehe Sammlung bischöfl. Hirtenbriefe und Verordnungen von Konstanz S. 141 und 161.)

Wir lesen selbst diese Verbote in Civilgesetzen, wie in den Aurelian. Constitutionen Anno 1560 Art. 25; in dem Pariser Parlament Anno 1698; in dem Renne Parlament Anno 1627, 1711, 1724, in welchen sogar Civilstrafen für Uebertreter verhängt waren.

† Domherr Kohnner.

(Mitgetheilt aus dem Aargau.)

9. Probe der Gesinnung. „Tempora si fuerint nubila, solus eris.“ — a) Die berüchtigten Badener-Conferenz-Artikel beunruhigten Geistlichkeit und Volk nicht wenig. Selbst der Hochw. Herr Bischof Salzmann brach das Stillschweigen, und schrieb unter'm 10. April 1835 an den Kleinen Rath von Aargau, daß er, wie alle wahrhaft katholischen Bischöfe, dergleichen Artikel „standhaft mißbillige und sich und die Jurisdiction und Rechte des bischöflichen Stuhles von Basel und der heil. Kirche dagegen feierlich verwahre.“ Beinahe um die gleiche Zeit erhob auch das Oberhaupt der katholischen Kirche seine Stimme. Am 17. Mai des gleichen Jahres erließ der Papst an alle Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die kathol. Geistlichkeit der Schweiz ein Mundschreiben, wodurch er vermöge apostolischer Machtvollkommenheit die Badener-Conferenz-Ar-

tikel mit allen ihren Beschlüssen verwirft und verdammt. Dadurch ward die unselbige aargauische Proklamationsgeschichte eingeleitet. Die großräthliche Proclamation, welche den Bischof auf die ärgste Weise herabwürdigte, sollte am 17. Mai 1835 durch die Geistlichen von der Kanzel herab verlesen werden. Eine unbegreifliche Zumuthung! Pfarrer Kohnner nebst vielen Andern verlas nicht. Darüber fällt das h. Obergericht unter'm 8. Heumonath 1835 in Abänderung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses Baden vom 6. Juni gl. J. (das noch schärfer lautete), folgendes Strafurtheil:

„Pfarrer Kohnner zu Kirchdorf sei seiner Stelle als Dekan des Kapitels Regensberg entsetzt, auf zwei Jahre als Pfarrer von Kirchdorf eingestellt, und erst nach Ablauf dieser Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieser Pfarrei zu übernehmen. Unterdessen soll aus den dem Pfarrer verbleibenden Pfarreinkünften dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der hohen Regierung angemessen entschädigt werden, und Kohnner während seiner Einstellung unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden.“

Die hierauf folgenden Verhandlungen zwischen dem protestirenden Bischof und der aargauischen Regierung sind so unerquicklich, daß sie lieber unberührt bleiben. Genug, der Pfarrer blieb, weil der Gewalt erlegen, suspendirt. Die Gemeinden der Pfarrei Kirchdorf sandten gleich nach dem bezirksgerichtlichen Urtheil aus eigenem Antrieb Abgeordnete an das Obergericht in Aarau, um Milderung des exorbitanten Badener Blizes zu erwirken. Umsonst. Nach erfolgtem obergerichtlichen Urtheile kamen dieselben, abermals ohne des Pfarrers Zuthun, bei jeder Großrathssitzung mit dem Gesuche um Strafnachlaß für ihn ein, bis endlich durch Dr. Bruggiffers versäumte Berichterstattung in dieser Sache die zwei Jahre der Strafbauer verfloßen waren.

Während dieser ganzen Zeit war die Stimmung der Pfarrei zwar eine sehr trübe; aber keine beleidigende Miene, kein kränkendes Wort ward gegen den hartgeprüften Seelenhirten gebraucht; gegen theils, man ermunterte ihn zur geduldigen Ausdauer, in der Besorgniß, er möchte,

der Quälerei müde, den Platz räumen und anderswo sein Auskommen suchen.

b) Die Sache ward auf die Spitze getrieben. Dem auf den 31. August 1835 versammelten Großen Rathe legt der Kleine Rath den schriftlichen Bericht vor (28. August) über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons. Die Anträge der Kommission sind bekannt. Um Bischof und Geistlichkeit mürbe zu machen, wird sub. Nr. 4 beschlossen: „Alle mit Seelsorge betrauten Geistlichen sollen bei Verfuhr der Pfründe dem Kanton den Eid schwören.“ Die Beeidigung ward auf den 24. November 1835 angeordnet. 112 Geistliche verweigerten unter wohl motivirter schriftlicher Erklärung den unbedingt geforderten Eid; nur 12 leisteten ihn. Selbstverständlich gehörte der seit dem 16. Juli 1835 vom Staat suspendirte Pfarrer Kohnner in Kirchdorf den erstern an.

An jenem verhängnißvollen Morgen war die Kirche in Kirchdorf zum Anhören der heil. Messe voll besetzt. Beim Herausgehen sprach der Pfarrer etwas Weniges zur Versammlung, hauptsächlich: „Da ihm Priestereid und Gewissen nicht erlauben, den so verlangten unbedingten Staats-Eid zu schwören, so werde er es auch nicht thun und somit könne er nicht mehr von Baden als ihr Pfarrer zurückkehren.“ Also Abschieds-, Dankes- und einige Ermahnungsworte und Heimgang. Alles zur Kirche hinaus: Weiber und Kinder knieten schluchzend und betend auf dem Kirchhofe, von wo man ihn sehen konnte, nieder. Die Männer folgten ihm nach, umringten ihn, faßten ihn an Leib und Kleid, tumultuirten: „Bleiben Sie bei uns, wir lassen Sie nicht“ u. s. w. Am Abend, als der Eid fast allgemein nicht geschworen war, kamen die Kirchdorfer ihrem Pfarrer entgegen und beglückwünschten ihn. Ehre der Gemeinde, die in Freud und Leid so zum Hirten hält!

c) Im Jahr 1845 den 7. November verrichteten mehrere Pfarrgemeinden des Bezirks Baden unter Leitung ihrer Geistlichkeit eine große Wallfahrt nach Einsiedeln, wohin Kohnner fast alljährlich zu pilgern gewohnt war. Dieser stand an der Spitze oder in der Mitte der unab-

sehbarer Beterreihe, und so durch die Stadt Zürich ziehend, betete er die Namen Jesu-Christi laut und langsam vor. So was hatten die an die Straßen strömenden Zürcher seit der Reformation wohl niemals mehr gesehen und gehört. Der Bittgang selbst galt der Rettung des tief entzweiten Vaterlandes.

A) Treu den Vorschriften der Kirche erwies sich Pfarrer Rohner beim letzten aargauischen Eheverhandlungskontflikt vom Jahr 1858. Er legte mit mehreren andern Amtsbrüdern den vollgültigen Beweis ab, wie wenig die nachdrücklichsten Ordnungsbüßen geeignet sind, die Uebersetzungstreue des Mannes und dessen Gehorsam gegen die Kirche wankend zu machen. Und doch war Rohner dem Staate nicht weniger in Allem, was recht und gut ist, ergeben und gehorsam wie der Kirche; und Niemand war pünktlicher und gewissenhafter in Beobachtung der Staatsgesetze und Verordnungen, als Er. *)

C. Der Dekan. Rohners Dekanat fiel in eine höchst aufgeregte Zeit. Rohner ahnete den nahenden Sturm. Prophetisch hatte er an den neugewählten Dekan Groth geschrieben: „Pontifices können wir nicht werden, aber Martyres.“

1. Dem Bischof trug er als Dekan die Bitte vor, Geistesübungen für die Geistlichen der Diözese anzuordnen und Pastorkonferenzen; ihm war klar, wie nothwendig ein solches Einigungsband für den Clerus sei.

2. Im Kapitel brachte er den Bescheid in Antrag, der eingeführt, anfänglich so leidentlichen Gang hatte, dann aber über der Versendung oder Cirkulation der Bücher stockte. Mit großem Zeitaufwand wurden von ihm die vom katholischen Kirchenrathe des Kantons Aargau geforderten neuen Statuten entworfen, geschrieben, nach den

*) Anbei sei auch der Hochw. Herren erwähnt, die seit den Bierziger-Jahren Hrn. Pfarrer Rohner als Vikarien nach einander treu unterstützten und theilweise vortreffliche Dienste in Kirche und Schule geleistet haben. Es sind die Herren: Matth. Birchmeier, Pfarrer in Lunkhofen, Joh. Ev. Berthele, Pfarrer in Wasen, Jos. L. Karpf, Kaplan in Eirnach, B. Wiederkehr und Ulrich.

Kapitelsbeschlüssen verändert, wieder eingeschrieben u. s. w., bis selbe vorgelegt werden konnten. (Wo in aller Welt sie modern, ist unbekannt.)

3. „Dem Staate gegenüber,“ so spricht sich Dekan Rohner einem Freunde gegenüber schriftlich aus; „sind alle die ungeheuerlichen Profl'schen und Tanner'schen Beschuldigungen: er habe conspirirt, mit der Nuntiaur, Jesuiten, Klöstern in Verbindung stehend, lägnerische, verläumderische Artikel gegen Staat und Personen, in schwarze Zeitungen einrücken lassen, gewählt, das Volk beunruhigt, aufgehetzt u. c.; in uno et omni, nichts als baare Verläumdungen gewesen, Befugungen des Gerichtstahls, dem er, der Gehafte, erliegen sollte.“ Nicht, um das höchst leidenschaftliche kirchlich-politische Treiben unseres 4. Decenniums in Erinnerung zu bringen, wohl aber zur Ehrenrettung eines so schwer angegriffenen und verlästerten Ehrenmannes, sei dies angebracht.

4. Dann stand Dekan Rohner vereinzelt in der Nothwehr. An Briefen von den Dekanen Dosenbach und Groth, voll Eifers, Muth und Kraft, fehlte es nicht; aber nirgends Feststehen, Haltung, Ausdauer.

In der Hoffnung, den geordneten Draganismus des Kapitels um so eher hergestellt zu sehen, legte er das Dekanat, das nur noch in den Augen des Bischofs, nicht aber des Staates Geltung hatte, gegen Ende der Bierziger-Jahre in die Hand des sel. Bischofs Salzmann, der ihn auch freundlich entließ. Erst im Jahr 1849 erhielt Dekan Rohner wieder einen Amtsnachfolger in der Person des gegenwärtigen Stiftdedans Huber in Zurzach, damaligen Pfarrers in Lengnau.

(Schluß folgt.)

Wochen-Chronik.

Tessin'sches Bisthum. Die Hauptpunkte des Turiner-Vertrages über die streitigen Güter des Bisthums Como in Tessin sind ungünstig und lauten:

1) Alle im Kanton Tessin gelegenen Güter des Bisthums Como fallen in Natura der Schweiz, d. h. den theilhaftigen Kantonen anheim, gegen eine an die bischöfliche Tafel auszubehaltende Aus-

lösungssumme von Fr. 6000 jährlicher Rente oder ein Ablösungskapitel von Fr. 133,333.

2) Statt der Einkünfte in Natura des der Schweiz verbleibenden Vermögens theiltes werden dem jetzigen Bischofe von Como, so lange er den Bischofsitz inne hat, jährlich in baar und siz Fr. 4250 bezahlt.

3) Ueber die besondern Stiftungen und Anstalten, die mit dem Bisthum verbunden waren und in dem Vertrage speziell aufgezählt sind, wird eine gegenseitige Auscheidung festgestellt und alle desfalligen Verhältnisse geregelt, mit Ausnahme einiger untergeordneter Punkte, welche nicht aufgeklärt genug waren und deshalb an eine Verständigung verwiesen wurden.

Der Bundesrath hat diesen Miß-Vertrag noch nicht vor die letzte Bundesversammlung gebracht, weil er dem Großen Rath des Kantons Tessin Zeit geben wollte, sich darüber auszusprechen.

Solothurn. An die Ausgaben der letzten zwei Jahre für das Priesterseminar in Solothurn hat der Kanton Luzern Fr. 10,565 beizutragen. Laut Andeutungen öffentlicher Blätter soll man diese Ausgabe in Luzern in einigen Kreisen hoch finden; allein wird für die Bildung z. B. des Militärs nicht mehr verwendet?

Das Vermögen des hiesigen freiwilligen Armenvereins betrug Ende des Jahres 1862 30,216 Fr. 38 Rp.; es sind hievon 20,464 Fr. 81 Rp. Vermögen des Armenfondes und 9751 Fr. 57 Rp. Vermögen des Kleinkinderschulfondes.

Luzern. (Brief v. Münster.) An das hiesige Stift sind seit einiger Zeit wirklich erfreuliche Kräfte gekommen, man hört es auch im Chor und sonst. Nur fällt einigen Bewohnern von Münster und Umgegend der neumodische Kleiderwechsel bei früherhin einfach und priesterlich gekleideten Geistlichen auf. Das Kleid macht allerdings den Mann nicht, am wenigsten den Priester, allein in den Kleidern offenbart doch meist der Mensch sein Inneres und das soll reinlich aber nicht modisch sein.

Maths herr Josef Veuder Kampf zwischen Recht und Gewalt in

der schweizerischen Eidgenossenschaft." — Unter diesem Titel wird von Hrn. C. Siegwart-Müller ein interessantes Werk erscheinen, das über 70 groß Octav-Bogen umfassen und in etwa 17 Abschnitte zerfallen soll, wovon 9 Abschnitte Rathsherrn Leu's Privatleben und öffentliches Wirken darstellen; die übrigen Abschnitte werden die Verfassungsänderung im Kanton Luzern und das Wirken der Regierung von 1841, die Jesuitenberufung, die Freischaaenzüge und die Ermordung des Rathsherrn Leu darlegen.

— (Mitgeth.) „Sechs Krüge Wasser oder Wein“ von M. Fischer sind soeben in dritter Auflage erschienen; diesmal geziert mit dem gelungenen Stahlstich „das Wunder Christi bei der Kanaer-Hochzeit.“ Brautleuten, Eheleuten und verständigen ledigen Personen ist sehr zu empfehlen, diese „Krüge“ sich zu verschaffen und daraus mit Bedacht stärkenden, gesunden Wein zu trinken; sie werden reinen, guten Ehren-, Kränzel-, Kammer-, Friedens-, Kinder- und Himmelswein finden.

Zug. Der Regierungsrath hat zwei fremde Gesellen, welche an Sonn- und Feiertagen arbeiteten, um dann vermuthlich am Montag „Blauen“ zu machen, mit Zahlung der gefeglichen Buße ge-
strast.

St. Gallen. (Bf.) Die Bischofsweihe ist bestimmt auf den 1. Sonntag im Mai angesetzt und sollen dabei der Bischof von Feldkirch als Konsekrator und Propst Dr. Döllinger von München nebst dem Abte von Einsiedeln als Assistenten fungiren. Bei diesem Anlaß ließe sich eine interessante Abhandlung schreiben über die bischöfliche Jurisdiktion und Rechtsame in der hierseitigen Diözese; denn episcopus regens ist eigentlich der sogenannte katholische Administrationsrath von jeher und jetzt noch. (Eine Abhandlung über den gleichen Gegenstand dürfte noch in mehr als einer Schweizer-Diözese nicht minder interessant ausfallen und zeitgemäß sein.)

Schwyz. Vekter Tage wurden im Institut der barmherzigen Schwestern in Ingenbohl öffentliche Prüfungen der Kandidatinnen und Pensionäre abgehalten. Das Ergebniß wird sehr gerühmt. Lehr-

gegenstände sind diejenigen einer guten Realschule, und englische, französische und italienische Sprache u. s. w.

Obwalden. Engelberg. (Brief.) Sr. Gn. der verdienstvolle Abt Tanner spart keine Sorgfalt und Auslagen, um seine jungen Priester gut auszubilden; dieselben werden zur Vollendung ihrer Studien noch auf die berühmtesten theologischen Lehranstalten des Auslands gesandt. Bereits hat das löbliche Stift schon recht viele ausgezeichnete Professoren, die Schule zählt dies Jahr 45 Schüler. Für Hebung der Schule und des klösterlichen Lebens ist der Hochw. Abt unermüdet.

Protestant. Berichte aus der Schweiz. Zur Ehre der Berner Bauern ist zu bemerken, daß sie sich an dem Maskenzug und Tanz der Städter wenig betheiligten. In Gondiswil sollte laut öffentlicher Auskündigung von Schulkindern am Ostermontag im Wirthshaus eine theatra-
lische Vorstellung gegeben werden; das Theater mußte aber unterbleiben, weil sich allgemeiner Unwille dagegen gezeigt hatte.

— Das Ehegeschied kommt immer mehr zur Mode. Im Jahr 1862 behandelte der evangelische Kirchenrath von St. Gallen 33 Ehegeschäfte; in 24 Fällen wurde die verlangte gänzliche Scheidung der Ehe ausgesprochen.

Kirchenstaat. Aus Rom eingetroffene Depeschen melden, daß der Papst am Oster-Sonntag im Vatikan das Hochamt feierte und dann von St. Peter aus den feierlichen Segen über urbi et orbi sprach, unter großem Jubel der zahlreich aus Nah und Fern herbeigeströmten Gläubigen.

— Rom. Die Verhaftung Fausti's hat keine Verwicklung herbeigeführt; Antonelli hat die Schuld Fausti's anerkannt, der sein Vertrauen verrieth.

Italien. Es bleibt ausgemacht, daß in Italien sich ein religiöses Schisma vorbereitet, dessen Keime jedoch in Paris zu suchen sind. Die „Freidenker“ haben sich in Paris zu dem Zwecke constituirt, um im Geiste des Volkes den religiösen Sinn, wo möglich mit der Wurzel auszurotten. Der Verein wird Prämien für diejenigen austheilen, welche sich vom

„Joche der Priester“ befreien. Die Propaganda wird besonders unter den Arbeitern energisch betrieben. Man verlangt von ihnen bloß 2 Francs jährlich; für diese kleine Summe erhalten sie in Krankheitsfällen vom Vereine Pflege und Medicamente umsonst. Sie haben dafür nur Eines zu thun: sie müssen sich verpflichten, sich nicht an die Kirche zu halten und sich mit dem bürgerlichen Begräbniß, wie solches gegenwärtig in Belgien geübt wird, einverstanden erklären. Ihre Devise ist: „keine Priester mehr bei unserm Todtenbette, bei unserer Vermählung, bei der Geburt unserer Kinder!“ Nicht einmal eine Taufe mehr! Man führt bürgerliche Begräbniße aus, wirft die Leichname in Behältnisse, die natürlich ohne alle christliche Zeichen sind und trägt sie durch die Stadt bei den Klängen der Musik und unter dem Geleite der „Brüder und Genossen.“ Vängere Zeit hindurch hatten diese Vereine wenig Proselyten gemacht, denn die große Masse im Volke verurtheilte diese Verirrungen, aber nach und nach hat sich die Zahl der Sectirer vermehrt und der Abfall greift immer weiter um sich; dabei sorgen sie in Frankreich u. genau dafür, daß die Polizei sie nicht mit den geheimen politischen Vereinen verwechsle; sie wollen nichts anderes als — Freidenker sein!

— Man läßt sich's große Summen kosten, damit Passaglia den niedern Clerus für die neuen Ideen gewinne und der weltlichen Herrschaft des Papstes abwendig mache. Bis jetzt hat man noch keinen einzigen Bischof gewonnen, und überhaupt noch gar nichts durchgesetzt, als die Bildung einiger sogenannten Hilfs-gesellschaften, von denen aber wieder die meisten sich auflösten auf die einfache Aufforderung der geistlichen Behörde hin. Gegenwärtig ist Passaglia — gewissermaßen der Abbé Châtel Italiens — mit Hilfe des Ministers Pisanelli, welcher sich durch sein neuliches Rundschreiben über den rituellen Gesang in den Kirchen unsterblich lächerlich gemacht, damit beschäftigt, eine große Gesellschaft des nationalen Clerus zu bilden. Passaglia ist nun seit zwei Jahren Professor der Moral an der Turiner Universität. Am Tage der Gröfnung seiner Vorlesungen war

der Saal überfüllt; heute hat er drei Hörer! **Frankreich.** Paris. Ueber 4000 Männer aus allen Klassen der Pariserwelt haben im Maria-Münster am hoh. Donnerstag gemeinsam die hl. Osterkommunion empfangen. Nicht nur in den Kirchen, sondern in den Salons wurden während der Charwoche geistliche Concerte gegeben. In den Tuilerien führten die Böglinge des Conservatoriums das „Stabat mater“ von Pergolesi auf, in der Kapelle der Militärschule wohnte der päpstliche Nuntius einem „Stabat mater“ bei.

Deutschland. „Ueber den Bart der Geistlichen“ bringt die „Sion“ interessante Abhandlungen, aus welchen hervorgeht, daß das Scheren des Bartes bei den Geistlichen der christlichen Kirche Sitte war, bevor dasselbe bei den Weltkindern zur Mode wurde.

Bayern. München. Ueber die hl. Osterzeit waren zwei für die Botivkirche in Baden-Baden bestimmte Fenster, deren Gemälde die Geburt Christi und die Auferstehung darstellen, im Atelier des Hrn. Glasmaler F. Eggert ausgestellt. (M. S.)

Rassau. Das Herzogthum Nassau zählt heute 211,083 katholische Einwohner, der protestantischen sind es nur um 26,000 mehr. Fügen wir hinzu, daß vor 45 Jahren die Katholiken nur ein Drittel der Bevölkerung ausmachten, so sieht man das gesegnete Wachsthum der katholischen Kirche.

Irland. Die Lage dieses katholischen Volkes ist herzzerreißend. Seit 15 Jahren sind aus religiösem Druck und leiblicher Noth nicht weniger als 2,280,600 Personen ausgewandert. — Während in England in den letzten 9 Jahren die Steuern nur um 29 Proc. gestiegen, gingen sie in Irland bis zur Höhe von 84! — Seit 20 Jahren hat Irland gegen 2 1/2 Millionen Einwohner Abnahme. — In 10 Jahren allein starben 22,700 Menschen den Hungertod! (Sion.)

Polen. Rußlands Sünden gegen die katholische Kirche. Obwohl sich die russische Regierung nach der Theilung Polens im Jahr 1793 verpflichtete, in

den polnischen Landen das Recht und Vermögen der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, hatte doch bereits nach drei Jahren die unirte katholische Kirche daselbst in Folge der furchtbarsten Bedrückungen 9300 Pfarreien, 150 Klöster und etwa 8 Millionen Gläubige verloren. In den vierziger Jahren wurde die katholisch-unirte Kirche in jenen Provinzen für aufgelöst erklärt, und weitere 2 Millionen Menschen der katholischen Kirche entzogen. Die glaubenstreuen Priester wurden gewaltsam entfernt, in russische Klöster eingesperrt und daselbst als Holzhauer, Wascherträger, Hausknechte verwendet. Um das Volk zum Abfall zu bringen, wendete man Ginguartirung und Verbannung an. Als auf diese Weise die unirte katholische Kirche in den russisch-polnischen Provinzen vernichtet war, ging man über den lateinischen Ritus her. Zahllose Klöster wurden geschlossen, alles Kirchenvermögen eingezogen, die schönsten Kirchen zum russischen Gottesdienste genommen, Neubauten von katholischen Kirchen nur mit ungeheuren Kosten gestattet. Im eigentlichen Königreich Polen konnte die russische Regierung zwar nicht gar so gewaltsam einschreiten; aber sie bot auch da, wie das „Freiburger katholische Kirchenblatt“ nachweist, alle Mittel der List auf, um auch hier zum Ziele zu kommen.

St. Peters-Pfennige im J. 1863.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Fb. v. Kst. Fr. 40. —
Uebersetzung laut Nr. 13 „ 1048. 40
Fr. 1088. 40

Personal-Chronik.

Enennungen. [Aargau.] Das löbl. Kollegiatstift in Rheinfelden hat zu einem Pfarrer für die Gemeinde Herznach den Hochw. Hrn. Pfarrer Wernle in Leuggern einstimmig gewählt.

[Zug.] Die Gemeinde Menzingen wählte an die Stelle des demissionirenden Hochw. Hrn. Zürcher den Hochw. Hrn. Professor Uhr in Altdorf zum Pfarrhelfer.

[St. Gallen.] Zum Pfarrer von Sargans wurde vom Administrationsrath Hochw. Herr Rektor Hermann in Norschach gewählt.

Prüfungen. [Luzern.] Die dießjährige geistliche Frühlingkonkursprüfung aus Kirchenrecht und Pastoral wird den 28. und 29. d. abgehalten.

Offene Correspondenz. Correspondenzen über die Propaganda, das Institut Balbegg, und die Eiterliche Gewalt werden verdankt und nächstens benügt.

Zu kaufen:

Billig eine schöne, neue, zierliche, 4-stimmige Kirchen-Orgel, vorzüglich für Begleitung des Gesanges, konstruirt von Ant. Meier, Orgelbauer in Waltenschwil, Kant. Aargau, bei Wohlten.

Preisermäßigung.

Künftig ist bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das neue stereotypirte Gesang- und Gebetbuch

für das Volk, enthaltend drei- und vierstimmige Lieder nebst einer Zugabe der gewöhnlichsten, lateinischen Choralgesänge zum öffentlichen Gottesdienste, sammt den gebräuchlichen Andachtsübungen.

Neu umgearbeitet und gesammelt von P. Anselm Schubiger, Kapellmeister des Eistis Einsiedeln.
Vierte, vermehrte Ausgabe, mit 2 feinen Stahlstichen. 8.
376 Seiten, wovon 110 S. Andachtsübungen und 266 S. Lieder mit Noten.

Preis: Fr. 1. 60 Ct.

Früher: Fr. 3. 15.

Wo das Gesangbuch noch nicht bekannt ist und die Einführung in Aussicht steht, wird auf Verlangen gern ein Exemplar gratis geliefert.

Ornaten-Handlung

von

B. JEKER-STEHLI,

Bosamentier aus dem Kanton Solothurn, in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenstücken zu Altären, Ueberröcken, Altartüchern; fertige Altären, Chorröcke, auch rothe und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Messkännchen in fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Velums, Chormäntel, Messgewänder, Ciborien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei zc. Zugleich mache den Tit. H. H. Kirchen-Vorstehern die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.